

C-10

# Beschluß Nr. X-5-10-62

über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet

vom Juni 1962

## I.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes (NSchGes.) vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) in Verbindung mit den Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung (1 DB) vom 15. Februar 1955 (GBl. I. S. 165) wird

mit Wirkung vom 15. April 1962

der die **Der Pasewalker Kirchenforst**

das

Kreis(e) **Pasewalk**

zum

**Landschaftsschutzgebiet**

erklärt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt: **Ausgangspunkt: Südl. Rand d. Kirchenforst, an der F 109. Waldrand mit Ausschluß des südlichen Zipfels über die Straße nach Bröllin - zurück zur Straße nach Bröllin - über die Straße, den Weg zur Försterei - von hier in NW-Richtung am Waldrand entlang bis zur verlängerten Lützenstraße - diese bis zur Fernverkehrsstraße - F 109 bis zum Ausgangspunkt.**

## II.

(1) In Landschaftsschutzgebieten ist es nach § 2 Abs. 2 des NSchGes. unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung geplant und ausgeführt werden. Zu den Hoch- und Tiefbauten gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser, Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten (§ 2 Abs. 1 der 1. DB).

(2) Gemäß § 2 Abs. 3. des NSchGes. ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten und außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten. Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z. B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske (§ 2 Abs. 2 der 1. DB).

(3) Wer den vorstehend bezeichneten Verboten zuwiderhandelt, wird gemäß § 18 des NSchGes. mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Neben der Strafe können gemäß § 19 des NSchGes. bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

Neustrelitz, den 1. 10. 1963

Rat des Bezirkes Neubrandenburg  
als Bezirks-Naturschutzverwaltung



*(Handwritten signature)*  
(Unterschrift)  
**(Geißler)**  
Vorsitzender des Rates